
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.04.1999

3. Instanz

Datum	17.05.2000
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1999 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

Es ist streitig, ob die KlÄgerin fÄr den Zeitraum vom 4. April 1997 bis zum 17. November 1999 von der beklagten Pflegekasse Kombinationsleistungen nach der Pflegestufe III statt der bisher zuerkannten Pflegestufe II beanspruchen kann.

Die im Jahre 1915 geborene KlÄgerin leidet unter kÄrperlichen und geistigen FunktionseinschrÄnkungen als Folge eines im MÄrz 1997 erlittenen Schlaganfalls. Bis zu ihrer Verlegung in ein Pflegeheim (18. November 1999) lebte sie im Hause ihres Sohnes. Dort wurde sie von ihren AngehÄrigen sowie von einem Pflegedienst, der morgens und abends ins Haus kam, betreut und gepflegt.

Die Beklagte gewÄhrte der KlÄgerin ab 4. April 1997 Kombinationsleistungen

nach der Pflegestufe II (Bescheid vom 16. Mai 1997). Eine Einstufung in die Pflegestufe III lehnte sie hingegen ab, weil der tägliche Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege unterhalb der Mindestzeit von 240 Minuten liege und es außerdem an einem regelmäßigen nächtlichen Hilfebedarf fehle (Widerspruchsbescheid vom 25. November 1997).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. März 1998). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 15. April 1999). Es hat die Ansicht vertreten, eine Pflege "rund um die Uhr" iS des [Â§ 15 Abs 1 Satz 1 Nr 3](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) scheidet aus, wenn regelmäßig während eines Zeitraums von siebeneinviertel Stunden, nämlich in der Zeit zwischen den gegen 22.15 Uhr und 5.30 Uhr erfolgenden Umlagerungen der weitgehend bettlägerigen Klägerin keine Pflege zu leisten sei. Bei einem so großen ununterbrochenen Zeitraum ohne Pflegebedarf (etwa 30 vH von 24 Stunden) sei ein solches Ausmaß an "Diskontinuität" in der Pflege erreicht, daß von einer kontinuierlich über den gesamten Tag verteilten Pflege nicht mehr gesprochen werden könne. Zudem sei ein Grundpflegebedarf "auch nachts" iS des [Â§ 15 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB XI](#) zu verneinen, wenn ein bettlägeriger Pflegebedürftiger zu zwei Zeitpunkten umgelagert werde, in denen die Pflegeperson mit ihrem Nachtschlaf noch nicht begonnen bzw ihn bereits beendet habe, also für die Hilfeleistungen die Nachtruhe der Pflegeperson nicht unterbrochen werden müsse. Die Nachtzeit sei "die tatsächliche Zeit der Nachtruhe" der Pflegeperson; die in den Begutachtungs-Richtlinien (BRi) vom 21. März 1997 angegebenen Zeiten von 22 Uhr bis 6 Uhr für die Nachtzeit hätten nur "anhaltsweise" Bedeutung.

Die Klägerin rügt mit der Revision eine Verletzung des [Â§ 15 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB XI](#). Sie beruft sich ua auf das Urteil nach dem Erlaß des Berufungsurteils veröffentlichte Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. März 1999 [B 3 P 3/98 R](#) (SozR 3-3300 [Â§ 15 Nr 5](#)), wonach eine Hilfeleistung "nachts" stattfindet, wenn sie wie hier das zweimalige Umlagern zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens objektiv erforderlich sei; dabei sei es nicht maßgeblich, ob die Pflegeperson hierfür ihren Nachtschlaf unterbreche. In dieser Entscheidung habe das BSG auch seine bereits zuvor vertretene Auffassung (Urteil vom 19. Februar 1998 [B 3 P 7/97 R](#) SozR 3-3300 [Â§ 15 Nr 1](#)) bekräftigt, daß ein Pflegebedarf "nachts" gegeben sei, wenn ein nächtlicher Grundpflegebedarf für zumindest eine der in [Â§ 14 Abs 4 Nrn](#) 1 bis 3 SGB XI aufgeführten Verrichtungen grundsätzlich in jeder Nacht bestehe. Ein Zeitraum von siebeneinviertel Stunden ohne regelmäßigen Pflegebedarf stehe der Annahme eines Pflegebedarfs "rund um die Uhr" nicht entgegen, solange wie hier der tägliche Gesamtpflegebedarf fünf Stunden betrage und dabei die vierstündige Grundpflege über den Tag verteilt morgens, mittags, abends und nachts erforderlich sei. Auf eine bestimmte zeitliche Lage einer notwendigen nächtlichen Hilfeleistung innerhalb des vorgegebenen Achtstundenzeitraums sowie auf den zeitlichen Abstand zu den davor und danach liegenden Hilfeleistungen am Abend und am nächsten Morgen komme es daher nicht an. Dementsprechend habe es das BSG für die Annahme von Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III) schon ausreichen lassen, wenn in jeder Nacht nur ein Kontrollbesuch

zwischen 23.30 Uhr und 24 Uhr notwendig sei, in den restlichen sechs Stunden bis zum Ende der Nachtzeit um 6 Uhr also kein Hilfebedarf mehr anfallt (BSG [SozR 3-3300 Â§ 15 Nr 5](#)).

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1999 und des SG Aachen vom 24. MÃ¤rz 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. Mai 1997 zu Ã¤ndern, den Widerspruchsbescheid vom 25. November 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr fÃ¼r die Zeit vom 4. April 1997 bis zum 17. November 1999 Kombinationsleistungen nach der Pflegestufe III unter Anrechnung der erbrachten Leistungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach den [Â§ 124 Abs 2](#), [153 Abs 1](#) und [165](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits zur erneuten Verhandlung und Entscheidung durch das LSG ([Â§ 170 Abs 2 SGG](#)) begrÃ¼ndet. Die bisher getroffenen Feststellungen des LSG lassen keine abschlieÃende Entscheidung der Frage zu, ob die KlÃ¤gerin im fraglichen Zeitraum schwerstpflegebedÃ¼rftig war. Das LSG wird zu ermitteln haben, ob der tÃ¤gliche Hilfebedarf der KlÃ¤gerin im Bereich der Grundpflege mindestens 240 Minuten (vier Stunden) betragen hat und sie in der Zeit zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens mindestens einmal im Bett umgelagert werden muÃte, sie also auch einen "nÃ¤chtlichen" Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege hatte. Alle sonstigen Voraussetzungen der Pflegestufe III sind erfÃ¼llt.

Dazu im einzelnen:

Gegenstand des Rechtsstreits ist allein die Frage, ob die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 4. April 1997 bis zum 17. November 1999 Kombinationsleistungen nach der Pflegestufe III statt der bewilligten (Bescheid vom 16. Mai 1997; Widerspruchsbescheid vom 25. November 1997) Pflegestufe II beanspruchen kann. Nicht zum Gegenstand des Rechtsstreits gehÃ¶rt der Bescheid der Beklagten vom 8. Dezember 1999, mit dem der KlÃ¤gerin ab 18. November 1999 vollstationÃ¤re Pflege in einem Pflegeheim ([Â§ 43 SGB XI](#)) im Werte von monatlich 2.500 DM gemÃ¤Ã der Pflegestufe II gewÃ¤hrt worden ist. Zwar liegt auch diesem Bescheid die streitige Einstufung der KlÃ¤gerin in die Pflegestufe II zugrunde. Doch steht der Einbeziehung schon der Umstand entgegen, daÃ der Bescheid erst wÃ¤hrend des am 15. Oktober 1999 anhÃ¤ngig gewordenen Revisionsverfahrens ergangen ist.

Die Klage ist mÄ¼glichlicherweise begrÄ¼ndet. Durch weitere Ermittlungen ist zu klÄ¼ren, ob die Voraussetzungen des [Ä§ 38 SGB XI](#) iVm den [Ä§§ 14, 15 SGB XI](#) erfÄ¼llt sind. Nach MaÄ¼gabe des [Ä§ 38 SGB XI](#) stehen einem PflegebedÄ¼rftigen bei hÄ¼uslicher Pflege Sachleistungen durch einen Pflegedienst und anteiliges Pflegegeld als Kombinationsleistung der sozialen Pflegeversicherung zu. Die HÄ¼he der jeweiligen Leistungen bestimmt sich nach der Einstufung des PflegebedÄ¼rftigen in einer der drei Pflegestufen. Dabei muÄ¼ ein PflegebedÄ¼rftiger, der die Einstufung als SchwerstpflegebedÄ¼rftiger (Pflegestufe III) begehrt, die pflegerischen und zeitlichen Voraussetzungen des [Ä§ 15 Abs 1 Satz 1 Nr 3](#) sowie des [Ä§ 15 Abs 3 Nr 3 SGB XI](#) erfÄ¼llen. SchwerstpflegebedÄ¼rftige sind danach Personen, die bei der KÄ¼rperpflege, der ErnÄ¼hrung oder der MobilitÄ¼t (Grundpflege nach [Ä§ 14 Abs 4 Nrn 1 bis 3 SGB XI](#)) tÄ¼glich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedÄ¼rfen und zusÄ¼tzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung ([Ä§ 14 Abs 4 Nr 4 SGB XI](#)) benÄ¼tigen. Der gesamte tÄ¼gliche Pflegebedarf muÄ¼ mindestens fÄ¼nf Stunden betragen, wovon mindestens vier Stunden auf die Grundpflege entfallen mÄ¼ssen. Dabei ist nicht jede Form der Hilfe zu berÄ¼cksichtigen; nach [Ä§ 14 Abs 3 SGB XI](#) liegt Hilfe iS des SGB XI nur vor, wenn sie in der UnterstÄ¼tzung, in der teilweisen oder vollstÄ¼ndigen Ä¼bernahme der Verrichtungen im Ablauf des tÄ¼glichen Lebens oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenstÄ¼ndigen Ä¼bernahme dieser Verrichtungen besteht.

Der Begriff der Pflege "rund um die Uhr, auch nachts" ist im Gesetz nicht nÄ¼her definiert. Seine Bedeutung erschlieÄ¼t sich aus einem Vergleich zu den Anforderungen des [Ä§ 15 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB XI](#) fÄ¼r die Pflegestufe II. Diese erfordert im Bereich der Grundpflege einen Hilfebedarf "mindestens dreimal tÄ¼glich zu verschiedenen Tageszeiten". Die qualitative Steigerung der pflegerischen Anforderungen der Pflegestufe III im Vergleich zur Pflegestufe II besteht darin, daÄ¼ der Hilfebedarf nicht nur zu verschiedenen "Tageszeiten" (= tagsÄ¼ber), sondern zusÄ¼tzlich Ä¼ndlich und zwar regelmÄ¼sig Ä¼ndlich auch in der Nacht anfallen muÄ¼. SchwerstpflegebedÄ¼rftigkeit liegt danach vor, wenn der Hilfebedarf "rund um die Uhr", also "mindestens dreimal tÄ¼glich zu verschiedenen Tageszeiten" (so Stufe II) und zusÄ¼tzlich regelmÄ¼sig mindestens einmal zur Nachtzeit (= nachts) anfÄ¼llt. Der Begriff "nachts" ist somit (nur) als Konkretisierung des Begriffes "rund um die Uhr" zu verstehen. Beide Begriffe ergeben in ihrer Gesamtheit ein einheitliches Tatbestandsmerkmal, stellen also nicht zwei getrennte Tatbestandsmerkmale mit jeweils eigenstÄ¼ndiger Bedeutung dar, wie vom LSG angenommen.

Zur Frage, wann ein "nÄ¼chtlicher" Hilfebedarf vorliegt, hat der Senat bereits mehrfach Stellung genommen. In mehreren Urteilen vom 19. Februar 1998 ([B 3 P 7/97 R](#) = BSG [SozR 3-3300 Ä§ 15 Nr 1](#) = [NZS 1998, 479](#); [B 3 P 2/97 R](#) und [B 3 P 6/97 R](#), nicht verÄ¼ffentlicht) hat er entschieden, daÄ¼ ein Pflegebedarf "rund um die Uhr, auch nachts" als Voraussetzung fÄ¼r die Zuordnung eines PflegebedÄ¼rftigen zur Pflegestufe III gegeben ist, wenn Ä¼ndlich entsprechend den Vorgaben in den "Richtlinien der SpitzenverbÄ¼nde der Pflegekassen zur Begutachtung von PflegebedÄ¼rftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches" (BRi) vom 21. MÄ¼rz 1997 (dort unter Abschnitt D Teil 1.4) Ä¼ndlich ein nÄ¼chtlicher

Grundpflegebedarf f r zumindest eine der in [  14 Abs 4 Nrn 1 bis 3 SGB XI](#) aufgef hrten Verrichtungen grunds tzlich jede Nacht entsteht. Der n chtliche Hilfebedarf mu  also prinzipiell jeden Tag auftreten; soweit an wenigen einzelnen Tagen im Laufe eines Monats eine solche Hilfe nicht geleistet werden mu , ist dies allerdings unsch dlich (BSG [SozR 3-3300   14 Nr 10](#) sowie [  15 Nrn 1 und 5](#); so auch BRi Abschnitt D Teil 1.4). Wie im Urteil vom 18. M rz 1999 [  B 3 P 3/98 R](#) [ ](#) (BSG [SozR 3-3300   15 Nr 5](#)) entschieden, findet eine Hilfeleistung "nachts" statt, wenn sie zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens objektiv erforderlich ist, die Hilfe also nicht auf einen Zeitpunkt vor 22 Uhr oder nach 6 Uhr verlegt werden kann. Dabei ist es [ ](#) entgegen den BRi (Abschnitt D Teil 1.4) [ ](#) nicht zus tzlich erforderlich, da  die Pflegeperson f r die Hilfeleistung ihren Nachtschlaf unterbricht (BSG [SozR 3-3300   14 Nr 10](#) und [  15 Nr 5](#)). Eine st ndige Ruf- und Einsatzbereitschaft reicht allerdings, ebenso wie bei der tags ber zu leistenden Grundpflege (BSG [SozR 3-3300   14 Nrn 5, 6 und 8](#); Urteil vom 19. Februar 1998 [  B 3 P 6/97 R](#) -, nicht ver ffentlicht) auch hier nicht aus. Andererseits gen gt es schon, wenn die n chtliche Hilfe jeweils zu einem vorher feststehenden Zeitpunkt zu leisten ist, sie also nicht zu unvorhergesehenen, verschiedenen Zeitpunkten anf llt. So hat der Senat einen n chtlichen Hilfebedarf bejaht, wenn die Pflegeperson den an Inkontinenz leidenden bettl gerigen Pflegebed rftigen einmal in jeder Nacht zwischen 23.30 Uhr und 24 Uhr aufsuchen mu , um ihn auf den Toilettenstuhl zu setzen, sonstige n chtliche GrundpflegeMa nahmen aber regelm ig nicht geleistet werden (BSG [SozR 3-3300   15 Nr 5](#)).

Aus dieser Rechtsprechung folgt zugleich, da  [ ](#) entgegen der Annahme des LSG [ ](#) eine Pflege "rund um die Uhr" nicht ausscheidet, wenn zwischen zwei erforderlichen Hilfen eine gr ere Zeitspanne (hier: siebeneinviertel Stunden) ohne regelm igen Hilfebedarf liegt. Der Senat hat es zB in der angegebenen Entscheidung vom 18. M rz 1999 [  B 3 P 3/98 R](#) [ ](#) (BSG [SozR 3-3300   15 Nr 5](#)) [ ](#) allerdings ohne dies ausdr cklich hervorzuheben [ ](#) als unerheblich betrachtet, da  zwischen der einzigen n chtlichen Hilfeleistung (sp testens gegen 24 Uhr) und der ersten Hilfeleistung am Morgen (Hilfe beim Aufstehen zu einem Zeitpunkt nach 6 Uhr) mindestens sechs Stunden ohne Hilfebedarf lagen. Die Pflege "rund um die Uhr, auch nachts" erfordert, wie ausgef hrt, lediglich, da  in einem vierundzwanzigst ndigen Zeitraum zwischen 6 Uhr morgens des ersten Tages und 6 Uhr morgens des folgenden Tages mindestens drei Hilfen zu verschiedenen Tageszeiten, also bis 22 Uhr abends, und zus tzlich mindestens eine Hilfe zur Nachtzeit, also nach 22 Uhr abends, geleistet werden m ssen. Auf die Zeitspannen zwischen zwei aufeinander folgenden Hilfen kommt es hingegen nicht an; das Gesetz sieht insoweit keine weiteren Ma gaben vor.

Das Umlagern eines bettl gerigen Pflegebed rftigen, der zu einer Ver nderung der einmal eingenommenen Lage im Bett aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage ist, geh rt zur Grundpflege. Dies entspricht einhelliger Ansicht in Literatur und Pflegepraxis (so auch der Regierungsentwurf zum Pflege-VG, BR-Drucks 505/93, S 90 zu Art 1   4 E). Es handelt sich nicht um eine Ma nahme der medizinischen Behandlungspflege, obgleich sie in erster Linie das pflegerische Ziel hat, der Gefahr von Druckgeschw ren vorzubeugen (Dekubitusprophylaxe) oder die Heilung von Druckgeschw ren zu f rdern. Dennoch geht es nicht um eine

krankheitsspezifische Behandlung, wie es zB bei der medizinischen Versorgung des DruckgeschwÃ¼rs oder dem Anlegen eines Verbandes der Fall wÃ¼re. Das Umlagern stellt vielmehr eine allgemeine VorsorgemaÃnahme dar, wie zB auch der regelmÃÃigen KÃ¶rperhygiene (vgl. Verrichtungen des [Â§ 14 Abs 4 Nr 1 SGB XI](#)) die Funktion zukommt, aus HygienemaÃngeln resultierenden Krankheiten vorzubeugen.

Unsicherheit besteht allerdings in der Frage, welcher der in [Â§ 14 Abs 4 Nrn 1 bis 3 SGB XI](#) genannten Verrichtungen der Grundpflege das Umlagern, das dort nicht gesondert aufgefÃ¼hrt ist, zuzuordnen ist. Nach den BRi (Abschnitt D Teil V 5.3 Nr 10) wird bei der Begutachtung so verfahren, daÃ ein alleiniges Umlagern (ohne Zusammenhang mit den in [Â§ 14 Abs 4 Nrn 1 bis 3 SGB XI](#) genannten Verrichtungen der Grundpflege) wegen der SachnÃ¤he der Verrichtung "Aufstehen/Zubettgehen" zugeordnet und entsprechend dort im Formulargutachten dokumentiert wird. FÃ¼hrt das Umlagern hingegen in Verbindung mit den Verrichtungen an, erfolgt die Zuordnung und Dokumentation sowie die zeitliche BerÃ¼cksichtigung bei der jeweiligen Verrichtung. Die BRi entsprechen mit der grundsÃ¤tzlichen Zuordnung des Umlagerns zur Verrichtung "Aufstehen/Zubettgehen" der "Gemeinsamen Empfehlung der SpitzenverbÃ¤nde der Pflegekassen gemÃÃ [Â§ 75 Abs 5 SGB XI](#) zum Inhalt der RahmenvertrÃ¤ge nach [Â§ 75 Abs 2 SGB XI](#) zur ambulanten pflegerischen Versorgung" vom 13. Februar 1995 (abgedruckt zB bei Hauck/Wilde, SGB XI, C 420). Die SpitzenverbÃ¤nde verstehen also unter dem Begriff des Zubettgehens nicht nur den Vorgang des Hinlegens zur Bettruhe, sondern darÃ¼ber hinaus ganz allgemein das Betten und Lagern eines PflegebedÃ¼rftigen (vgl. Abschnitt I [Â§ 1 "MobilitÃ¤t"](#)).

Dem praktischen BedÃ¼rfnis nach BerÃ¼cksichtigung des Umlagerns als Teil der Grundpflege ist damit GenÃ¼ge getan. Rechtlich kann das Umlagern allerdings nicht der Verrichtung des Zubettgehens zugeordnet werden. Der Senat hat in seinem Urteil vom 29. April 1999 â [B 3 P 7/98 R](#) â (BSG [SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 10](#)) bereits entschieden, daÃ die Verrichtung des Zubettgehens einen kÃ¶rperlichen Bewegungsvorgang darstellt, der den Zweck hat, in ein Bett hineinzugelangen, und der mit der Einnahme einer liegenden (zum Ruhen oder Schlafen geeigneten) Position im Bett endet. Das Umlagern stellt demgegenÃ¼ber eine MaÃnahme dar, die zeitlich erst nach AbschluÃ des Zubettgehens anfÃ¼hrt und der Einnahme einer gegenÃ¼ber der Ausgangsposition verÃ¤nderten Lage im Bett dient.

Der Sache nach handelt es sich beim Umlagern um eine Hilfe zum Liegen, um schÃ¤dlichen Folgen eines dauernden Liegens in gleicher Position vorzubeugen. Betroffen ist also allein die Verrichtung des Liegens, die im Katalog des [Â§ 14 Abs 4 Nrn 1 bis 3 SGB XI](#) allerdings nicht ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt ist.

Auch die Verrichtung des Sitzens ist dort nicht ausdrÃ¼cklich genannt. Dennoch ist nicht zu bezweifeln, daÃ auch hier alle Hilfen, die dazu dienen, einem PflegebedÃ¼rftigen, der nicht mehr aus eigener Kraft aufrecht sitzen oder seine Sitzhaltung verÃ¤ndern kann, ein aufrechtes Sitzen zu ermÃ¶glichen (zB Fixierung durch einen Gurt) oder ihm zu einer VerÃ¤nderung der Sitzhaltung zu verhelfen (zB

"Umsetzen" in einem Sessel oder im Rollstuhl), der Grundpflege zuzuordnen sind, auch wenn diese Hilfen nicht Bestandteil einer der in [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#) genannten Einrichtungen sind.

Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 29. April 1999 [âĀĀ B 3 P 7/98 R](#) [âĀĀ](#) (BSG [SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 10](#)) betont, es sei kein einleuchtender Grund erkennbar, weshalb der Gesetzgeber von den grundlegenden K rperfunktionen des Gehens (einschlie lich des Treppensteigens als Sonderform des Gehens), Stehens, Sitzens und Liegens nur das Gehen, Stehen und Treppensteigen in den Verrichtungskatalog des [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#) aufgenommen, das Sitzen und Liegen hingegen nicht ausdr cklich erw hnt hat. Es ist zu vermuten, da  beide K rperfunktionen nur deshalb nicht gesondert erw hnt worden sind, weil der Gesetzgeber davon ausging, der erforderliche Hilfebedarf beim Sitzen und Liegen k nne bereits hinreichend im Rahmen der im Gesetz aufgef hrten Einrichtungen ber cksichtigt werden. Die Praxis hat die Zuordnungsschwierigkeiten in der oben dargestellten Weise  berwunden, so da  aus der Nichterw hnung des Sitzens und Liegens in [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#) bisher keine Nachteile f r die Betroffenen bei der Beurteilung ihrer Pflegebed rftigkeit erwachsen sind. Rechtlich zutreffend ist der L sungsweg der Praxis jedoch nicht. Der âĀĀ grunds tzlich als abschlie end zu betrachtende ([BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 2](#)) âĀĀ Verrichtungskatalog des [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#) ist vielmehr im Bereich Mobilit t ([Â§ 14 Abs 4 Nr 3 SGB XI](#)) nach Sinn und Zweck der Regelung zur Ausf llung einer offensichtlichen L cke um die Einrichtungen Sitzen und Liegen zu erg nzen.

Die auf die Besonderheiten der Bemessung des Pflegebedarfs bei Schwerpflegebed rftigkeit nach den [Â§Â§ 53](#) ff Sozialgesetzbuch F nftes Buch (SGB V) in seiner bis zum 31. M rz 1995 geltenden Fassung (vgl zur Feststellung der Schwerpflegebed rftigkeit nach altem Recht BSG [SozR 3-2500 Â§ 53 Nr 5](#)) zugeschnittene Entscheidung, da  das Umlagern als Verrichtung, die bei Gesunden gerade nicht anf llt, insoweit au er Betracht zu bleiben habe (BSG [SozR 3-2500 Â§ 53 Nr 4](#)), ist mit der Einf hrung der sozialen Pflegeversicherung zum 1. April 1995 und den darin enthaltenen neuen Vorschriften zur Berechnung des Pflegebedarfs ([Â§Â§ 14, 15 SGB XI](#)) gegenstandslos geworden.

Hieraus folgt, da  im vorliegenden Fall ein n chtlicher Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege zu bejahen ist, wenn die KI gerin aus pflegerischen Gr nden zumindest einmal in der Zeit zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens in ihrem Bett umgelagert werden mu . Das LSG wird dies noch zu kl ren haben. Es reicht nicht aus, da  die KI gerin âĀĀ wie bisher festgestellt âĀĀ tats chlich jeweils gegen 22.15 Uhr abends und 5.30 Uhr morgens umgelagert worden ist; denn es fehlt am notwendigen n chtlichen Hilfebedarf, wenn die Umlagerungen ohne gesundheitliche Beeintr chtigungen auch auf die Zeit vor 22 Uhr und nach 6 Uhr h tten verschoben werden k nnen. Das LSG wird ferner zu ermitteln haben, ob der gesamte t gliche Hilfebedarf der KI gerin im Bereich der Grundpflege mindestens vier Stunden betr gt.

Die Entscheidung  ber Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024